



Die Kriminalgerichtsinstanzen für Frankfurt am Main in der Praxis (1796 bis 1803). Hinsichtlich der jüdischen Gerichtsbarkeit dieser Zeit konnten keine Nachweise gefunden werden. Ihre Funktion erschließt sich allein aus dem Regelkatalog von Beyerbach (1799).

(\longrightarrow = Einholung einer Entscheidung oder eines Rates; $\cdots\cdots\blacktriangleright$ = Abgabe;
 $- \longrightarrow$ = Revision)

Quelle: Scheibe, M.: Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt am Main 1796-1803 (...) (wird in 2009 veröffentlicht)